

BUNDESMINISTERIUM**FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

DVR: 0000060

Wien, am 23. April 1993

H. Labrada

Zl. 1055.303/3-I.A-GL/93

Entwurf einer Novelle zum Fernwärme-
meldegesetz; Begutachtungsverfahren

BUNDESMINISTERIUM GESETZENTWURF	
Zl. <i>20</i>	-GE/19- <i>13</i>
Datum:	5. MAI 1993
Verteilt	07. Mai 1993 <i>H/L</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, anverwahrt 25 Anfertigungen seiner dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelten Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Fernwärmeförderungsgesetzes zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F.d.R./d.A.:

[Handwritten signature]

BUNDESMINISTERIUM**FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 23. April 1993

DVR: 0000060

Zl. 1055.303/3-I.A-GL/93

Entwurf einer Novelle zum Fernwärme-
förderungsgesetz; Begutachtungsverfahren

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, zum vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Vorblatt wäre um den Hinweis der EG-Kompatibilität zu ergänzen, um den formalen legislatischen Erfordernissen zu entsprechen.

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs werden staatliche Beihilfen für Fernwärmeunternehmen verfügbar gemacht, die bestimmte Unternehmen begünstigen könnten und damit den Wettbewerb zwischen diesen Energieträgern im Raumwärmemarkt zumindest zu verfälschen drohen. Ziel der avisierten Förderungen ist die Erhöhung des Marktanteils der Fernwärmeerzeugung im Raumwärmemarkt, was - nach einem allfälligen Beitritt Österreichs - zu einer förderungsbedingten Handelsbeeinträchtigung zwischen den Mitgliedstaaten bzw. nach Inkrafttreten des EWR-Vertrags zwischen den EWR-Vertragsparteien führen könnte.

Folglich ist nicht auszuschließen, daß die geplante Förderung eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikel 92 EWG-Vertrag (Art. 61 EWR-Abkommen) darstellen kann. Eine solche wäre nur dann als EG/EWR-konform anzusehen, wenn sie unter einen der Annahmetatbestände (im gegenständlichen Fall allenfalls Art. 92 Abs. 3 lit. b oder c/Art. 61 Abs. 3 lit. b oder c subsumierbar ist. Wesentliche Voraussetzung dafür wäre die Aufnahme einer Begrenzung der Beihilfenintensität pro Investitionsvorhaben in das vorliegende Gesetz oder in die dazu ergehenden Durchführungsvorschriften.

- 2 -

Hinsichtlich der Festlegung der Förderungsintensität könnte aufgrund der i.G. beabsichtigten Forcierung der Verwendung erneuerbarer Energieträger der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Umweltbereich (Anhang XV zum EWR-Abkommen Z. 26 - 29) herangezogen werden, welcher die Förderungsintensität grundsätzlich auf 15 % netto der Investitionssumme beschränkt.

Der Vollständigkeit halber darf darauf hingewiesen werden, daß in Regionalfördergebieten die Intensität auf den jeweiligen Regionalfördersatz aufgestockt werden kann. Erfüllen die begünstigten Fernwärmeunternehmen die Bedingungen eines KMU (KMU-Rahmen: Amtsblatt der EG C 213/1992, S. 2, Pkt. 2.2) kann die Förderintensität um netto 10 % (maximal jedoch 30 % netto der Investitionssumme) erhöht werden.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F.d.F.d.A.:

